

Corona-Lockerungen ab 1. Juli 2021

3-G Regel

Die 3-G Regel gilt in folgenden Bereichen:

- Gastronomie
- Hotellerie und Beherbergung
- Freizeiteinrichtungen (z.B. Tanzschulen, Tierparks)
- Kulturbetriebe (mit Ausnahme von Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archiven)
- Sportstätten
- Zusammenkünfte (ab einer Teilnehmer:innenanzahl von mehr als **100 Personen**)
- Fach- und Publikumsmessen, Kongresse
- Körpernahe Dienstleister
- Reisebusse und Ausflugsschiffe
- Testnachweise braucht es nunmehr erst ab Vollendung des 12. Lebensjahre

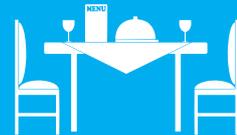


Handel

- Mund-Nasenschutz verpflichtend (nicht unbedingt FFP2-Maske)
- keine Quadratmeter-Regelung

Gastronomie

- **3-G Regel**, also keine Maskenpflicht
- keine Besuchergruppen-Regelungen
- kein Mindestabstand zwischen Besucher- oder Gästegruppen
- Gästeregistrierungspflicht wird ab **22. Juli** aufgehoben
- Essen und Trinken ist nun wieder im Stehen erlaubt
- **Keine Auf- und Sperrstunden** (auch in der Nachtgastronomie)
- Nachtgastronomie: maximal 75 Prozent der grundsätzlich zugelassenen Höchstgrenze des jeweiligen Betriebes (ohne zugewiesene Sitzplätze); keine Kapazitätsbeschränkungen ab 22. Juli 2021



Veranstaltungen und Zusammenkünfte

- 3-G Regel (ab 100 Teilnehmer)
- Keine Teilnehmerobergrenzen
- Anzeigepflicht: ab 100 Personen
- Genehmigungspflicht: ab 500 Personen

Mund-Nasenschutz

- Keine Maskenpflicht in Bereichen **mit 3-G Regel**
- Keine Maskenpflicht bei körpernahen Dienstleistern
- Maskenpflicht an öffentlichen Orten (in geschlossenen Räumen), in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Kundenbereichen von Betriebsstätten (z.B. **Handel, sonstige Dienstleistungen**) sowie in Museen.
- Maskenpflicht in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Kuranstalten und sonstigen Einrichtungen, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden.

